

An den Vorsitzenden  
des Hauptausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Marcus Optendrenk MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/3807**

A05

22. April 2021

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung:

#### Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021

- Drs. 17/12978 -

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung des oben benannten Gesetzentwurfs und die damit verbundene Berücksichtigung im Rahmen der erneuten schriftlichen Anhörung des Hauptausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen bedanken wir uns recht herzlich. Bereits bei der Anhörung des Hauptausschusses zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 am 1. März 2021 war die geplante Novelle des „Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrags“ (AG GlüStV NRW) ein zentrales ergänzendes Thema.

Die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme ergreifen wir als Verband der führenden deutschen und europäischen Sportwettenanbieter gerne, nachdem sich die jetzt vorliegende Parlamentsvorlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung auf Drs. 17/12978 von der damals bekannten Vorab-Fassung auf Vorlage 17/4581 unterscheidet.

Zwar begrüßen wir die erkennbaren Fortschritte, die diese neue Fassung des Gesetzentwurfs in Richtung qualitätsorientierter Regulierungsansätze des stationären Sportwettenvertriebs in Nordrhein-Westfalen unternimmt. Jedoch erachten wir die Reformschritte für unzureichend und die nach wie vor existenten zahlreichen Restriktionen in ihrer Gesamtheit für unverhältnismäßig und ungeeignet, um den stationären Sportwettenmarkt in Nordrhein-Westfalen erfolgreich zu regulieren und die Kundennachfrage tatsächlich hin zu den lizenzierten Anbietern zu kanalisieren.

Wir weisen daher abermals auf die zentralen Hemmnisse im Gesetzentwurf hin, die einer erfolgreichen Regulierung des stationären Sportwettenvertriebs in Nordrhein-Westfalen im Wege stehen werden:

## 1. Rechts- und sinnwidrige Mindestabstandsgebote (§ 13 Abs. 13 AG GlüStV NRW)

Der Gesetzentwurf sieht in § 13 Abs. 13 AG GlüStV NRW für Wettvermittlungsstellen gesetzliche Mindestabstände untereinander in Höhe von 100m Luftlinie sowie zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 350m Luftlinie vor. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist deren Ziel „die Reduzierung der Verfügbarkeit sowie der Griffnähe dieser Glücksspielform [...]. Im Hinblick auf die Abstände untereinander soll zusätzlich ein Abkühleffekt beim Spieler erzielt werden.“ (vgl. Gesetzesbegründung auf S. 84). Dieser Intention des Gesetzgebers folgend, wäre jedoch nicht die Luftlinie, sondern die tatsächliche (Fuß-) Wegstrecke, die eine Person zwischen den betroffenen Einrichtungen zurücklegen muss, damit der gewünschte „Abkühleffekt“ eintritt, der sachgerechte Maßstab zur Bemessung des Mindestabstands. Luftlinien- und Wegstreckenabstand können je nach städtebaulichem und infrastrukturellem Umfeld erheblich voneinander abweichen. Die Luftlinie ist insbesondere dann ein unsachgemäßer Abstandsmaßstab, wenn zwischen zwei betroffenen Einrichtungen etwa eine Bahntrasse, eine Autobahn, ein Fluss etc. liegen, wodurch sich der zurückzulegende Weg deutlich verlängert.

Der DSWV regt daher an, die gesetzlichen Mindestabstandsgebote des § 13 Abs. 13 AG GlüStV NRW ausdrücklich nach der zurückzulegenden Wegstrecke (und nicht nach der Luftlinie) zu bemessen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16. Februar 2021 ausführlich ausgeführt, stellen gesetzliche Mindestabstandsgebote, insbesondere vor dem Hintergrund der Erteilung bundesweiter Sportwettkonzessionen, jedoch grundsätzlich weder ein zielführendes noch ein rechtssicheres Instrument der Sportwettenregulierung dar, sondern wirken als reine Symbolpolitik kontraproduktiv. Die zentralen Vorbehalte gegen gesetzliche Mindestabstandsgebote fassen wir nachfolgend abermals kursorisch zusammen:

- **Inkohärenz:** Mindestabstandsgebote im stationären Sportwettenvertrieb sind inkohärent, ja widersinnig, wenn zugleich ein unbegrenztes mobiles Sportwettenangebot im Internet existiert, das jederzeit und überall per Smartphone abgerufen werden kann.
- **Spiellogik der Sportwette:** Typischerweise verfolgen Sportwetter in den Wettvermittlungsstellen Live-Spiele und wetten auf diese. Wenn der Spieltag zu Ende ist, verlassen sie die Wettvermittlungsstelle. Aufgrund der verfügbaren Sportveranstaltungen haben alle Wettanbieter ein identisches Wettangebot, das sich vor allem an den Spieltagen im nationalen und internationalen Fußball orientiert. Daher besteht gar kein Anreiz, möglicherweise im benachbarten Wettbüro erneut in Sportwetten einzusteigen.
- **Zielgerichtete Marktregulierung durch Konzessionsverfahren:** Es ist abzusehen, dass sich der stationäre Sportwettenmarkt in Nordrhein-Westfalen alleine durch die erfolgte bundesweite Konzessionserteilung und die im Prozess befindliche Erlaubniserteilung für stationäre Wettvermittlungsstellen grundlegend verändern wird. Einen entsprechenden behördlichen Vollzug gegen Wettbüros nicht-lizenzierter Anbieter vorausgesetzt, wird das politische Ziel, die Zahl der Wettvermittlungsstellen in Nordrhein-Westfalen zu reduzieren, daher auch ohne gesetzliche Mindestabstandsgebote erreicht – bei gesicherter Qualität der verbleibenden Einrichtungen.
- **Alternative Mittel des Spielerschutzes:** Mit der Konzessionserteilung kommt erstmals ein Spielerschutzinstrument zum Tragen, das bisher aus rechtlichen Gründen von nicht-lizenzierten Veranstaltern und Vermittlern nicht genutzt werden konnte: das Spielersperrsystem OASIS gemäß § 8 GlüStV. In dieses können sich alle spielsüchtigen oder spielsuchtgefährdeten Menschen eintragen lassen (eine Fremdsperre ist ebenfalls möglich), wodurch sie fortan wirksam von allen lizenzierten Glücksspielangeboten in Deutschland ausgeschlossen sind (Ausnahme: staatliches Lotto und Soziallotterien). Hierdurch verbessert sich

die Spielerschutzsituation im stationären Sportwettenvertrieb fundamental; Mindestabstände erfüllen keinen zusätzlichen Schutzzweck.

- **Alternative Mittel des Jugendschutzes:** Mindestabstandsgebote zu Minderjährigeneinrichtungen gehen unverhältnismäßig über die Vorgabe des GlStV 2021 hinaus, der die „Teilnahme von Minderjährigen“ an Glücksspielen untersagt. Es finden Altersverifikationen der Kunden statt, minderjährige Personen werden unverzüglich des Wettbüros verwiesen und anonymes Spiel an Wettterminals ist nicht möglich. Es ist zudem nicht ersichtlich, wie ein Minderjähriger durch schlichtes fußläufiges Passieren eines Wettbüros gefährdet werden soll, während Lotto-Annahmestellen mit ihrem Sportwettenangebot frei zugänglich sind und zudem zielgruppenspezifische Produkte für Kinder und Jugendliche anbieten. Eine mildere und gleichsam wirksamere Alternative zu Mindestabstandsgeboten wäre es, die konkrete Art und Weise der äußeren Gestaltung von Wettvermittlungsstellen in der Sichtweite von Minderjährigeneinrichtungen näher zu bestimmen.
- **Keine wissenschaftliche Evidenz:** Selbst SPD-geführte Landesregierungen konstatieren daher die Unwirksamkeit von Mindestabstandsgeboten: Der SPD-geführte Berliner Senat hat eingeräumt, dass ihm keine wissenschaftlichen Studien zur Effektivität von Mindestabständen zwischen Wettvermittlungsstellen unter Spielerschutzgesichtspunkten vorliegen.<sup>1</sup> In Rheinland-Pfalz ist der Entwurf einer Novelle des dortigen Landesglücksspielgesetzes aufgrund grundsätzlicher Bedenken gegenüber Mindestabstandsgeboten am 20. Januar 2021 seitens des Innenausschusses des Landtags kurzfristig auf die nächste Legislaturperiode vertagt worden.<sup>2</sup>
- **Einschränkungen für kommunale Stadtentwicklung:** Wettvermittlungsstellen, die in Übereinstimmung mit dem Mindestabstandsgebot erlaubt werden, entfalten eine faktische Sperrwirkung für die Ansiedlung von Schulen und Jugendeinrichtungen, denn wenn Wettvermittlungsstellen nicht im Umkreis von 350m Luftlinie zu Minderjährigeneinrichtungen erlaubt werden können, gilt dies auch umgekehrt. Die Betreiber von erlaubten Wettvermittlungsstellen werden sich aus wohlverstandenen existenziellen Interessen gegen eine zukünftige Ansiedlung dieser Einrichtungen zur Wehr setzen. Vor Gericht werden sie Recht bekommen (vgl. „Schweinemästerfall“, BVerwG, 25.2.1977, IVC 22.75). Auch wenn die Landesregierung in ihrer Stellungnahme an den Hauptausschuss vom 9. März 2021 unter Ziff. II.2. darauf hinweist, dass bestehende Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen von neuen Minderjährigeneinrichtungen nicht berührt werden,<sup>3</sup> so werden die Wettvermittler bei einer anstehenden Verlängerung ihrer Erlaubnisse diese nicht mehr erlangen können. Insofern werden sie sich bereits gegen die Ansiedlung neuer Minderjährigeneinrichtungen wehren müssen. Weiter konterkarieren pauschale Mindestabstandsgebote differenzierte stadtplanerische Erwägungen der Kommunen, etwa wenn diese gezielt eine Konzentration von Spielstätten zum Beispiel in Gewerbegebieten oder im Bahnhofsbereich bevorzugen.
- **Rechtliche Fragilität/Erfahrungen aus dem Spielhallenbereich:** Bereits im Spielhallenbereich ist es nicht gelungen, Auswahlverfahren zwischen mehreren Spielhallen, die unternehmerische Existenzen vernichten, rechtssicher durchzuführen – insbesondere nicht in Form von Losverfahren, wie sie § 13 Abs. 14 des Gesetzentwurfs auch für Wettvermittlungsstellen vorsieht. Bislang sind in Nordrhein-Westfalen alle behördlichen Auswahlverfahren von den zuständigen Verwaltungsgerichten gekippt worden. Während der Gesetzentwurf daher im Spielhallenbereich mit dem Ziel, „Rechtsfrieden herbeizuführen“ (S. 1 der

<sup>1</sup> Vgl. [Drs. 18/24267 des Abgeordnetenhauses Berlin \(Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Marcel Luthe vom 27. Juli 2020 zum Thema „Pech im Spiel II“ und Antwort vom 10. August 2020\)](#).

<sup>2</sup> Vgl. [Beschlussprotokoll der 64. Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz vom 20. Januar 2021](#).

<sup>3</sup> Vgl. [Schreiben des Chefs der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an den Hauptausschuss des Landtags „Aktueller Sachstand und weiteres Verfahren zur Glücksspielneuregulierung“ vom 9. März 2021 \(Vorlage 17/4796\)](#), hier: S. 7 f.

Gesetzesbegründung), von der befristeten Öffnungsklausel des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 Gebrauch macht und Mehrfachkonzessionen an einem Standort unter bestimmten Voraussetzungen bis einschließlich 2028 befristet zulässt, programmiert er im Bereich der Wettvermittlungsstellen gleichgelagerte neue Rechtsstreitigkeiten. Es handelt sich um ein Konjunkturprogramm für Anwaltskanzleien, während sich die Sportwettenregulierung in Nordrhein-Westfalen abermals zulasten des Verbraucherschutzes verzögert.

Der DSWV empfiehlt vor diesem Hintergrund, die gesetzlichen Mindestabstände für Wettvermittlungsstellen gemäß § 13 Abs. 13 AG GlüStV NRW durch strenge Qualitätsanforderungen für alle Wettvermittlungsstellen bereits im Erlaubnisverfahren zu ersetzen – vergleichbar zu den Regelungen für Spielhallen. Denn letztlich ist es nicht entscheidend, ob Wettvermittlungsstellen 50 Meter mehr oder weniger auseinander liegen, sondern dass ausnahmslos alle Wettvermittlungsstellen höchste Qualitätsstandards erfüllen.

## 2. Benachteiligung von Wettvermittlungsstellen gegenüber Spielhallen beim Bestandsschutz (§ 13 Abs. 15 AG GlüStV NRW)

Mit dem ausdrücklichen Ziel, „in Bezug auf Bestandsspielhallen in möglichst vielen bislang streitigen Fällen Rechtsfrieden herbeizuführen“ (vgl. Gesetzesbegründung, S. 76), sieht der Gesetzentwurf richtigerweise Bestandsschutzregelungen für Spielhallen vor: § 18 Abs. 1 Satz 2 befreit Bestandsspielhallen grundsätzlich vom Mindestabstandsgebot zu Minderjährigeneinrichtungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2. Weiter ermöglichen Erlaubnisse für Verbundspielhallen gemäß § 17a auch den hierbei nicht als primär benannten Spielhallen den Weiterbetrieb bis zum 31. Dezember 2028.

Der Bestandsschutz für Wettvermittlungsstellen weicht hiervon deutlich zu Ungunsten der Wettvermittlungsstellenbetreiber ab: Zunächst fehlt das grundlegende und unbefristete Abstandsprivileg zu Minderjährigeneinrichtungen. Dies ist bei Bestandsspielhallen ausnahmslos vorhanden und würde zu einer inkohärenten Regelung innerhalb des Gesetzes führen. Ferner ist eine Befreiung vom Mindestabstand zwischen Bestands-Wettvermittlungsstellen lediglich für zum Stichtag 22. Mai 2019 baugenehmigte Wettvermittlungsstellen und für diese auch nur maximal bis zum 30. Juni 2022 vorgesehen. Einerseits ist nicht nachvollziehbar, warum der Bestandsschutz für Wettvermittlungsstellen anders als bei Spielhallen an einen bei Inkrafttreten des Gesetzes über zwei Jahre in der Vergangenheit liegenden Stichtag geknüpft werden soll – der Stichtag sollte deutlich nach hinten verschoben werden. Andererseits dauert der Bestandsschutz für qualifizierte Bestandsspielhallen durch die oben genannten Regelungen insgesamt sechseinhalb Jahre länger als für Wettvermittlungsstellen. Die gesetzliche verankerte Benachteiligung der weniger gefährlicheren Spielform Sportwette gegenüber dem gewerblichen Spiel ist offenkundig.

Daraus resultieren im Sportwettenbereich spätestens zum 1. Juli 2022 die aus dem Spielhallenbereich bekannten rechtlichen, administrativen und regulatorischen Probleme: Den Behörden wird es auf dieser Grundlage wie schon im Spielhallenbereich nicht gelingen, rechtssichere Auswahlentscheidungen zu treffen, da es sich um erhebliche Grundrechtseingriffe handelt und solche einer intensiven und umfassenden Begründung bedürfen. Die Betreiber der von Schließungen bedrohten Wettvermittlungsstellen werden sich aus wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen rechtlich zur Wehr setzen müssen; diese Klageflut, die im Spielhallenbereich bereits Städte und Kommunen ereilte, wird im Sportwettenbereich die Bezirksregierungen betreffen. In Konsequenz würde sich die Regulierung des stationären Sportwettenmarktes in Nordrhein-Westfalen abermals zulasten des Spieler- und Jugendschutzes jahrelang verzögern. Das eigentliche Ziele des Gesetzgebers – illegale Schwarzmarktangebote bekämpfen, zuverlässigen Wettbürobetreibern einen Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den Zielen des GlüStV ermöglichen und damit verbundene unternehmerische Existenzen und Arbeitsplätze sichern – würde verfehlt.

Im Interesse einer rechtssicheren und ergebnisorientierten gesetzlichen Regelung sollte die Bestandsschutzregelung für die weniger gefährlichere Spielform Sportwette daher nach dem Kohärenzgebot an jene für das gewerbliche Spiel angepasst werden. Die Landesregierung selbst führt in ihrer Stellungnahme an den Hauptausschuss des Landtags vom 9. März 2021 unter Ziff. II.2. aus, dass „die von Wettvermittlungsstellen ausgehenden Gefahren mit jenen Gefahren vergleichbar sind, die von Spielhallen ausgehen, welche die gesetzlichen Qualitätsmerkmale erfüllen.“<sup>4</sup>

Der Stichtag für Bestands-Wettvermittlungsstellen sollte auf den 31. Dezember 2020 verlegt, die Befreiung von Mindestabstandsgeboten analog zur Spielhallenregelung auf den 31. Dezember 2028 befristet werden. In Folge könnten die zuständigen Bezirksämter die bestehenden regelkonformen Wettvermittlungsstellen in Nordrhein-Westfalen schnellstmöglich formal genehmigen, um rechtliche Unsicherheiten für deren Betreiber und auch die Spieler endlich zu beseitigen.

Die Streichung des Mindestabstands von 100m zwischen Bestands-Wettvermittlungsstellen und öffentlichen Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist eine folgerichtige Anpassung, da dieser auch nicht für Bestandsspielhallen gilt. Dadurch wird insbesondere die Sperrwirkung von Wettbüros auf Neueinrichtungen im Bereich der Schulen sowie Kinder- und Jugendhilfe vermieden und für alle Seiten Rechtssicherheit geschaffen.

Der DSWV regt daher die folgende rechtssichere Formulierung des § 13 Abs. 15 AG GlüStV NRW an:

*§ 13 - Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen*

*(15) Wettvermittlungsstellen, die am ~~22. Mai 2019~~ **31. Dezember 2020** bestanden und zu diesem Zeitpunkt über eine bestandskräftige Baugenehmigung verfügt haben, gelten als mit dem Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen des Absatzes 13 Satz 1 bis zum ~~30. Juni 2022~~ **31. Dezember 2028** und für die Dauer der Wirksamkeit einer bis zu diesem Datum erteilten Erlaubnis für das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle vereinbar. Für diese Wettvermittlungsstellen findet Absatz 13 Satz 2 ~~mit der Maßgabe~~ **keine** Anwendung, ~~dass regelmäßig ein Mindestabstand von 100 Metern zu Grunde gelegt werden soll.~~*

### 3. Unverhältnismäßig restriktive Zutrittskontrollen (§ 13 Abs. 6 AG GlüStV NRW)

§ 13 Abs. 6 AG GlüStV NRW, der „[z]ur Einhaltung der Jugendschutzanforderungen [...] und zum Ausschluss gesperrter Spieler [...] eine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle“ vorsieht, geht unverhältnismäßig über die Anforderungen des GlüStV hinaus. § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV untersagt die „Teilnahme von Minderjährigen“ an Glücksspielen, nicht jedoch den Zugang zu Orten, an denen Glücksspiele vermittelt werden – was mitunter auch Lotto-Aannahmestellen einschließen würde, in denen Sportwetten im Nebenerwerb vertrieben werden. Auch das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Regulierungsbehörde für die Erteilung bundesweiter Sportwettenerlaubnisse hat auf Anfrage der Erlaubnisinhaber erklärt, dass der Staatsvertrag keine lückenlose Zutrittskontrolle, sondern eine anlassbezogene Alters- und Identitätsverifikation im Rahmen des Abgleichs mit der Sperrdatei fordert: Die staatsvertragliche Regelung der Gewährleistung des Ausschlusses Minderjähriger durch Identitätskontrolle (zum Beispiel Ausweiskontrolle) beim Betreten der Wettvermittlungsstelle ist in dem Sinn zu verstehen, dass Minderjährige zum Zwecke der Altersfeststellung eine Wettvermittlungsstelle kurzfristig betreten dürfen. Für alle Personen, die dem Anschein nach nicht eindeutig volljährig sind, ist eine entsprechende Alterskontrolle durchzuführen. Minderjährige Personen sind der Wettvermittlungsstelle zu verweisen.

<sup>4</sup> Vgl. [Schreiben des Chefs der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an den Hauptausschuss des Landtags „Aktueller Sachstand und weiteres Verfahren zur Glücksspielneuregulierung“ vom 9. März 2021 \(Vorlage 17/4796\)](#), hier: S. 7.



Diese Auslegung im Bereich des Jugendschutzes spiegelt sich im Wortlaut mehrerer anderer Landesglücksspielgesetze wider, die anders als das AG GlüStV NRW bewusst nicht auf eine „lückenlose und ständige Zutrittskontrolle“ abstellen, sondern offener formulieren:

*„Minderjährigen ist der Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle nicht gestattet; dies ist durch geeignete Maßnahmen der Identitäts- und Alterskontrolle sicherzustellen.“ (§ 8 Abs. 8 Hessisches Glücksspielgesetz gemäß aktuellem Gesetzentwurf der Landesregierung).<sup>5</sup>*

*„Minderjährigen ist der Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle nicht gestattet; dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.“ (§ 7 Abs. 1 Satz 4 Landesglücksspielgesetz Rheinland-Pfalz).<sup>6</sup>*

Dem Vorbild der Landesglücksspielgesetze anderer Bundesländer sollte das AG GlüStV NRW folgen, denn die ausschließlich in Nordrhein-Westfalen geforderte Maßnahme verpflichtender Zutrittskontrollen und die damit verbundene kostenintensive Aufrüstung landesweit aller Wettvermittlungsstellen mit entsprechenden (technischen) Systemen sind regulatorisch nicht erforderlich und somit unverhältnismäßig, da mildere Mittel zur Erreichung des Ziels des Spieler-/ Jugendschutzes existieren. Bereits im Zuge des bundesweiten Erlaubnisverfahrens gemäß dem 3. GlüÄndStV mussten alle Veranstalter von Sportwetten darlegen, wie die Teilnahme Jugendlicher und gesperrter Spieler an ihren Angeboten sicher ausgeschlossen wird. Darüberhinausgehende landesrechtliche Regelungen sind nicht erforderlich. Die Ungleichbehandlung von Wettvermittlungsstellen privater Anbieter einerseits und Lotto-Annahmestellen, in denen die staatliche „Oddset“-Sportwette vertrieben wird, andererseits ist eklatant und unter Gesichtspunkten des Gleichheitsgrundsatzes nicht zu rechtfertigen: Für Annahmestellen sind keine Zutrittskontrollen für Minderjährige und gesperrte Spieler vorgesehen, obwohl das identische Sportwettenprodukt wie in Wettvermittlungsstellen vermittelt wird – zusätzlich zu Alkohol, Tabak und Unterhaltungsprodukten für Kinder und Jugendliche.

Der DSWV schlägt daher vor, sich hinsichtlich der Frage der verhältnismäßigen Ausgestaltung von Zutrittskontrollen an den oben benannten Formulierungen anderer Landesglücksspielgesetze (z.B. Hessen, Rheinland-Pfalz) zu orientieren.

#### 4. Haftung des Wettveranstalters für den Wettvermittler (§ 13 Abs. 2 AG GlüStV NRW)

§ 13 Abs. 2 Satz 2 AG GlüStV NRW sieht eine gesetzliche Gewährleistungspflicht des Sportwettenerlaubnisinhabers dafür vor, dass der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt. Hieraus resultieren einseitige und unverhältnismäßige Haftungsansprüche zulasten des Sportwettenerlaubnisinhabers, obwohl es sich je nach Geschäftsmodell um voneinander unabhängige Wirtschaftsakteure handelt, die auf eigene Verantwortung agieren. Der Wettveranstalter hat ein originäres wirtschaftliches Eigeninteresse, die Zuverlässigkeit des Wettvermittlers zu prüfen – doch er kann im Zweifel nicht für fremdes Fehlverhalten haften. Die Überprüfung gesetzlicher Vorgaben und die Ahndung ihrer Verletzung sollte grundsätzlich ausschließlich Gegenstand des behördlichen Vollzugs sein. Sie ist eine hoheitliche Aufgabe, die der Gesetzgeber nicht ohne Weiteres auf private Unternehmen übertragen kann. Das AG GlüStV NRW ist in diesem Punkt darüber hinaus inkohärent und widersprüchlich, da eine gleichlautende Gewährleistungs- und Haftungspflicht des staatlichen Sportwettenanbieters „Oddset“ dafür, dass die Betreiber von Lotto-Annahmestellen die gesetzlichen Betriebsanforderungen erfüllen, fehlt.

<sup>5</sup> Vgl. [Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts“ vom 4. März 2021 \(LT-Drs. 20/5240\)](#).

<sup>6</sup> Vgl. [rheinland-pfälzisches Landesgesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder \(Landesglücksspielgesetz - IGlüG -\) vom 22. Juni 2012, zuletzt geändert am 18. Dezember 2017](#).

Zudem widerspricht die Regelung gesetzlichen Vorgaben, wonach Wettveranstalter und Wettvermittler selbstständig und getrennt voneinander Adressaten von Pflichten sind. Nach glücksspielrechtlichen Vorgaben ist der Wettveranstalter verpflichtet, die Vorgaben aus der Konzession nach dem GlüStV einzuhalten (betreffend Kundengelder, Datensicherheit etc.), der Wettvermittler jene aus der Wettvermittlungserlaubnis (Gestaltung der Wettvermittlungsstelle, Sicherstellung der Umsetzung des Jugendschutzes etc.). Dass Pflichten derart auseinanderfallen ist sachgerecht, da beide Gruppen unterschiedliche Handlungskreise zu verantworten haben. Auch gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG) des Bundes sind Wettveranstalter und Wettvermittler voneinander unabhängige Verpflichtete.

Um rechtliche Unwägbarkeiten zu vermeiden, empfiehlt der DSWV, die Gewährleistungspflicht des Wettveranstalters für den Wettveranstalter nach § 13 Abs. 2 Satz 2 AG GlüStV NRW aus dem Gesetz zu streichen.

## 5. Schließung von Wettvermittlungsstellen an Feiertagen mit attraktivem Sportangebot (§ 17 AG GlüStV NRW)

§ 17 AG GlüStV NRW sieht ein generelles Schließungsgebot für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen an allen gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen vor, lässt dabei jedoch außer Acht, dass an bestimmten Feiertagen regelmäßig zahlreiche attraktive bewertbare Sportereignisse stattfinden. Konsequenterweise besteht an diesen Feiertagen auch eine hohe Verbrauchernachfrage nach Sportwetten – zumal die meisten Verbraucher arbeitsfrei und dadurch mehr Zeit für Freizeitaktivitäten haben. Durch das gesetzliche Verbot, diese erhöhte Feiertagsnachfrage durch lizenzierte Wettvermittlungsstellen in Nordrhein-Westfalen bedienen zu dürfen, wird die Kundennachfrage unweigerlich in den Online-Markt oder schlechtestenfalls zu unregulierten terrestrischen Angeboten verdrängt. Dem lizenzierten terrestrischen Sportwettenvertrieb in Nordrhein-Westfalen ist es an Feiertagen daher nicht möglich, seinen spezifischen gesetzlichen Kanalisierungsauftrag zu erfüllen.

Eine Ausnahme vom Feiertagsverbot für Wettvermittlungsstellen ist daher für die folgenden vier Feiertage angezeigt, an denen regelmäßig zahlreiche nationale und internationale Sportveranstaltungen stattfinden:

- Ostersonntag/-montag (ausnahmslos Spieltage aller relevanten europäischen Fußballligen, inklusive der deutschen Bundesliga),
- 3. Oktober (im Ausland kein Feiertag, daher regelmäßig Spieltag aller relevanten europäischen Ligen, auch in Deutschland),
- 26. Dezember (traditioneller Spieltag der englischen „Premier League“ mit enormer Reichweite, sog. „Boxing Day“).

Der DSWV empfiehlt, dem Beispiel aller anderen Bundesländer zu folgen und Wettvermittlungsstellen aus den genannten Gründen die Öffnung am Ostersonntag, am Ostermontag, am 3. Oktober und am 26. Dezember zu ermöglichen.

## 6. Datensensible und abschreckende Registrierung jeder Wettbürowette (§ 13 Abs. 8 AG GlüStV NRW)

§ 13 Abs. 8 AG GlüStV NRW verbietet jede anonyme Wettabgabe in Wettvermittlungsstellen ausnahmslos und schreibt selbst bei geringfügigen Wetteinsätzen eine verpflichtende Vollidentifizierung jedes Kunden vor. Diese Regelung, die eine lückenlose Überwachung des Ausgabeverhaltens jedes Verbrauchers im Sportwettenbereich zum Ziel hat, ist rechtlich höchst angreifbar, da sie in mehrerlei Hinsicht im unmittelbaren Widerspruch zum GlüStV 2021, zum GwG sowie zu datenschutzrechtlichen und europarechtlichen Erfordernissen steht:

- Die Verknüpfung ausnahmslos jeder Wette in Wettvermittlungsstellen mit den seitens der Anbieter vorgehaltenen Spielerkonten stellt eine unverhältnismäßige Verschärfung des Regulierungsrahmens des GlüStV dar. Die Identifizierungserfordernisse zur Eröffnung eines individuellen Spielerkontos gehen weit über jene hinaus, die zum Abgleich mit dem Spielersperrsystem gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2021 anzuwenden sind: „Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, sind verpflichtet, spielwillige Personen durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren und einen Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 durchzuführen.“ Anders als in der Gesetzesbegründung zu § 13 Abs. 8 AG GlüStV NRW suggeriert, sind die Identifizierungserfordernisse für beide Vorgänge nicht deckungsgleich. Das AG GlüStV NRW verschärft in diesem Punkt demnach den Regulierungsrahmen des GlüStV 2021. Dieser sieht vielmehr vor, dass es neben dem Online-Vertrieb von Sportwetten ein stationäres Angebot geben soll, das einen ergänzenden Lenkungs- und Kanalisierungszweck verfolgt. Die ausnahmslose, aufwendige und datensensible Registrierung jedes Kunden, der eine Wette im Wettbüro tätigen will, schreckt Gelegenheitsspieler ab, die nur gelegentlich geringe Summen spielen möchten. Wandert diese Kundengruppe in den unregulierten Markt ab, wären das Kanalisierungsziel des GlüStV und darauf aufbauend alle Maßnahmen des Spielerschutzes, der Sucht- und der Betrugsprävention konterkariert.
- § 10 Abs. 5 GwG sieht die unregistrierte Wette im stationären Sportwettengeschäft bei Spielsummen unterhalb von 2.000 Euro ausdrücklich vor und stuft diese damit als unkritisch ein. Diese Vorgabe wird von § 13 Abs. 8 AG GlüStV NRW missachtet, indem jeder Sportwetter systematisch in den Verdacht der Geldwäsche gerät.
- Ob die Vorgabe eines medienbruchfreien Austausches der Spielerdaten gemäß § 13 Abs. 8 Satz 1 AG GlüStV NRW dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen entspricht, ist ungeklärt und sollte vom Datenschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen begutachtet werden.
- Weiter handelt es sich bei den Regelungen zur Verknüpfung jeder Wette in der Wettvermittlungsstelle mit dem vom Konzessionär vorgehaltenen Spielerkonto um „technische Vorschriften“, die vor Inkrafttreten der Notifizierung bei der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 bedürfen; dies ist bislang nicht erfolgt. Die Landesregierung sollte dies unbedingt prüfen.

Der DSWV empfiehlt daher, § 13 Abs. 8 AG GlüStV NRW zu streichen, um Gelegenheitsspieler durch unverhältnismäßige Eingriffe in deren Persönlichkeitsrechte nicht an den unregulierten Schwarzmarkt zu verlieren und Konflikte mit dem GlüStV 2021, dem Datenschutz sowie höherrangigem EU-Recht zu vermeiden.

Der Deutsche Sportwettenverband würde es begrüßen, wenn seine Anmerkungen Berücksichtigung finden würden, und steht für Rückfragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Dahms  
Präsident



Luka Andric  
Hauptgeschäftsführer